

Pauschalreisegesetz (PRG)

Anwendungsbereich

Mit 1.7.2018 ist das PRG in Kraft getreten, das der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 dient.

Das PRG hat auch für die Hotellerie von Relevanz, wenn Hotels in ihrem Angebot an Gäste Beherbergungsleistungen mit sonstigen Reiseleistungen, wie zB Wellnessbehandlungen oder Skipass, kombinieren.

Das PRG gilt für Pauschalreiseverträge und Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden (§ 1 Abs 1 PRG). Ein Hotelier, der Pauschalreiseverträge oder Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen abschließt, ist jedenfalls Unternehmer iSd § 2 Abs 9 PRG.

Reisender als Vertragspartner ist gem ErwGr 7 der Richtlinie eine natürliche Person (also keine juristische Person wie GmbH, KG, Verein etc), wobei nicht nur Verbraucher, sondern auch Geschäftsreisende einschließlich Angehörige freier Berufe oder Selbständige als Reisende im Sinne des PRG gelten, sofern diese nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung reisen. Von juristischen Personen als Vertragspartner gebuchte Hotelaufenthalte für Angestellte im Rahmen eines Betriebsausfluges oder Seminars fallen daher nicht unter das PRG.

Ausnahmen vom Pauschalreisegesetz

Vom PRG gemäß dessen § 1 Abs 2 nicht umfasst sind:

- Reisen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden, sofern keine Übernachtung umfasst ist;
- Reisen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten oder vermittelt werden (zB gem ErwGr 19 im Verhältnis von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für deren Mitglieder/Schüler);
- Reisearrangements auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und einem Anbieter/Vermittler von Reiseleistungen, zB ein Rahmenvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Hotel, auf dessen Grundlage entweder für den Unternehmer selbst oder für dessen Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht werden. Diese Ausnahme setzt daher eine demgemäß strukturierte Beziehung

zwischen dem Organisator der Reise und demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt, voraus (Erwägungsgrund 7c zu § 1 PRG).

Was ist eine Pauschalreise?

Kombination von Reiseleistungen

Von einer Pauschalreise wird gesprochen, wenn Reiseleistungen aus zwei Kategorien des § 2 Abs 1 PRG miteinander kombiniert werden. Aus Sicht des Hoteliers kommt eine Kombination der Reiseleistung Unterbringung mit einer

- **Beförderungsleistung** (gem ErwGr 17 ausgenommen kleinere Beförderungsleistungen wie etwa die Beförderung vom und zum Flughafen, Bahnhof etc bei Urlaubsan-/abreise, die nunmehr als Bestandteil der Unterbringung angesehen wird) oder
- **Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Motorrädern** (nicht jedoch die Vermietung von E-Bikes, dies kann nur eine sonstige Reiseleistung sein) oder
- **sonstigen Reiseleistung**, die nicht wesensmäßiger Bestandteil der Unterbringung ist, in Frage. Als wesensmäßiger Bestandteil der Unterbringung werden gem ErwGr 17, 18 Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung sowie der Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum angesehen, **nicht jedoch** Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, Vermietung von Sportausrüstungen und Wellnessbehandlungen.
 - Diese sonstigen Reiseleistungen müssen aber zumindest einen Wert von 25 % am Gesamtwert der Kombination der Reiseleistungen ausmachen **oder** als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden **oder** auch sonst ein wesentliches Merkmal sein.
 - Werden mehrere dieser Reiseleistungen, zB Skipass und Wellnessbehandlungen, mit der Unterbringung kombiniert, werden die Werte der Reiseleistungen summiert und müssen diese in Summe mindestens 25 % des Gesamtwertes ausmachen (§ 2 Abs 2 Z 2 lit a, Z 3 PRG).
 - Erwirbt ein Gast nach erfolgter Buchung sonstige Reiseleistungen erst nach dem Zeitpunkt des Eincheckens vor Ort, zB Wellnessbehandlungen, begründet dies weder eine Pauschalreise noch eine verbundene Reiseleistung (§ 2 Abs 2 lit b PRG). Dies darf aber nicht zu einer Umgehung des PRG führen, bei der der Hotelier dem Reisenden

anbietet, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus auszuwählen, um ihm den Abschluss eines Vertrags für diese Leistungen erst nach Beginn der Erbringung der ersten Reiseleistung anzubieten (ErwGr 18).

Beachte:

Eine Reiserücktrittsversicherung ist keine Reiseleistung iSd PRG (ErwGr 17).

Beispiele

- Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Leihfahrzeug, zB Elektroauto: Pauschalreise, da eine Kombination der Reiseleistungen Unterbringung und Vermietung von Kraftfahrzeugen vorliegt.
- Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Zurverfügungstellung von einem E-Bike: Pauschalreise, wenn der Leihvertrag über das E-Bike zumindest 25 % des Wertes des Gesamtpreises der Kombination ausmacht oder der inkludierte Leihvertrag über das E-Bike ein wesentliches Merkmal der Reise etwa aufgrund von Werbung (zB Radtage) darstellt.
- Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Transfer des Gastes vom und zum Flughafen/Bahnhof: Keine Pauschalreise, da diese kleine Beförderungsleistung eine Nebenleistung der Unterbringung ist.
- Anbieten einer Kombination von Reiseleistungen durch den Hotelier bestehend aus Übernachtung und Skipass: Pauschalreise, wenn der Skipass zumindest 25 % des Wertes des Gesamtpreises der Kombination ausmacht oder der inkludierte Skipass ein wesentliches Merkmal der Reise etwa aufgrund von Werbung (zB Winterzauberpaket, Sonnenskitage etc) darstellt.

Fallgruppen

Die Beurteilung, ob ein Unternehmer bei einer bestimmten Pauschalreise als Reiseveranstalter (§ 2 Abs 7 PRG) und nicht als Reisevermittler (§ 2 Abs 8 PRG) handelt, soll nur von der Beteiligung des Unternehmers an der Gestaltung einer Pauschalreise abhängen und nicht davon, wie dieser Unternehmer seine Tätigkeit beschreibt (ErwGr 22).

Gem § 2 Abs 2 Z 1 PRG ist sohin eine Pauschalreise eine Kombination der Reiseleistungen aus mindestens zwei verschiedenen der vorgenannten Kategorien entweder

- **in einem Vertrag** (auch über Auswahl des Reisenden, sog „dynamic packaging“) **oder**
- **in zwei separaten Verträgen** mit unterschiedlichen Leistungsträgern als Vertragspartnern (zB Beherbergungsvertrag mit Hotel und Leihvertrag betreffend Skiausrüstung mit Skischule)
 - bei einem einzigen Kontakt mit einer Vertriebsstelle des Hotels, zB bei einer Onlinebuchung auf der hoteleigenen Webseite oder bei einem Walk-in an der Rezeption des Hotels, im Rahmen eines Buchungsvorganges (ErwGr 10) und einer gemeinsamen Auswahl und gemeinsamen Zahlung der einzelnen Reiseleistungen **oder**
 - bei Angebot, Reservierungsbestätigung oder Rechnungslegung mit Pauschal- oder Gesamtpreis **oder**
 - bei Bewerbung unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder ähnlichen Bezeichnungen wie Kombireise, All-Inclusive, Komplettangebot (ErwGr 10) **oder**
 - bei Einräumung der Möglichkeit, dass der Gast unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen auswählen kann (Reise-Geschenkbbox), **oder**
 - **bei einer Onlinebuchung**, wenn der Name des Gastes, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse vom Hotel an einen anderen Anbieter einer Reiseleistung (zB Skischule) weitergeleitet werden und der Vertragsabschluss mit diesem Anbieter binnen 24 Stunden nach Abschluss des Beherbergungsvertrages mit dem Hotel erfolgt (sog „Click-through-Buchung“).

Rechtsfolgen einer Pauschalreise

Wenn nun der Hotelier eine Pauschalreise anbietet, wird er dadurch zum Reiseveranstalter iSd § 2 Abs 7 PRG. Zivilrechtlich bedeutet dieser Umstand für den Hotelier insbesondere,

- dass er für die mangelfreie Ausführung der einzelnen Reiseleistungen, mögen diese auch von einem Drittanbieter wie zB einer Skischule erbracht werden, haftet,
- ihn umfangreiche vorvertragliche Aufklärungs- und
- nachvertragliche Bestätigungspflichten treffen,
- der Gast den Pauschalreisevertrag auch ohne Grund auf einen anderen Gast übertragen kann und

- schließlich der Gast den Pauschalreisevertrag auch grundlos vor Antritt der Reise stornieren kann, dies gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden oder angemessenen Stornogebühr.

Vorvertragliche Informationspflichten

Die vorvertraglichen Informationspflichten treffen gem § 4 Abs 1 PRG den Hotelier und den Reisevermittler (zB Online-Buchungsplattform), wobei kein Erfordernis der Schriftlichkeit mehr besteht.

Die Informationen sind aber klar, verständlich und deutlich zu erteilen. Die Erfüllung erfolgt durch zur Bereitstellung des jeweils zutreffenden Standardinformationsblattes gemäß Anhang I Teil A (Verwendung Hyperlink zur Informationserteilung) oder B (sonstige Fälle) **und** die Information über die wesentlichen Reiseleistungen gem § 4 Abs 1 Z 1 – 8 PRG, sofern diese für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind.

Bei einer Buchung einer Unterkunft umfassen diese Informationen jedenfalls

- die Aufenthaltsdauer und die Anzahl der enthaltenen Übernachtungen,
- die Lage, Hauptmerkmale und die touristische Einstufung der Unterkunft nach den örtlichen Regeln,
- die Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hotels,
- den Gesamtpreis einschließlich Steuern und sonstiger Gebühren und Entgelte (zB Ortstaxe), sofern sich diese Kosten nicht im Vorhinein bestimmen lassen, den Hinweis, für welche Art von Mehrkosten der Gast noch aufkommen muss,
- die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrages oder des Prozentsatzes der Anzahlung,
 - **Beachte:** Gem. § 4 Abs. 4 PRV dürfen **Anzahlungen** von Gästen frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden, wobei Anzahlungen in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises nicht früher als 20 Tage vor Reiseantritt übernommen werden dürfen. Dies gilt nicht für Hoteliers, die eine betragsmäßig unbeschränkte Risikoabdeckung gemeldet haben.
- Pass- und Visumserfordernisse, wobei die Informationen über die ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa in der Form eines Verweises auf amtliche Angaben der österreichischen Behörden erteilt werden können (ErwGr 28),

- die Möglichkeit des Abschluss einer fakultativen Reiserücktrittsversicherung sowie
- die Belehrung über das den Reisenden nach § 10 Abs 1 PRG zustehende grundlose Rücktrittsrecht.

Weiters sind je nach Art der dazu kombinierten sonstigen Reiseleistung Angaben über die im Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltenen Besichtigungen, Ausflüge, Sportausrüstungen, Skipässe etc zu machen, insbesondere auch gem § 4 Abs 1 Z 1 lit e–h PRG

- die Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltenen Leistungen,
- die Angabe, ob die sonstige Reiseleistung, wie zB Ausflug oder Skischulkurs, für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, unter Angabe der – wenn möglich – ungefähren Gruppengröße, sofern dies nicht bereits aus dem Zusammenhang hervorgeht,
- die Angabe, in welcher Sprache diese Leistungen erbracht werden, sofern die Nutzung der sonstigen Reiseleistung von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, zB Sprachen bei Führungen oder Skikursen, sowie
- die Angabe, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Die vorvertraglich dem Reisenden erteilten Informationen – dazu zählen auch Basisinformationen zu wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zum Preis, die in der Werbung, auf der Website des Hotels oder Buchungsplattform oder in Prospekten als vorvertragliche Information enthalten sind (ErwGr 26) – sind verbindlich, es sei denn, der Hotelier behält sich Änderungen vor und die Änderungen werden dem Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrags klar, verständlich und deutlich mitgeteilt (§ 5 Abs 1 PRG).

Auch bei einem telefonischen Abschluss einer Buchung besteht keine inhaltliche Verringerung des Umfangs der Informationspflichten, wobei das jeweilige Standardinformationsblatt nicht zur Verfügung gestellt werden muss, sondern auch diesbezüglich eine mündliche Informationserteilung ausreichend ist (§ 4 Abs 2 PRG).

Bestätigungspflichten

Unverzüglich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages hat der Hotelier dem Gast eine Vertragsausfertigung oder Bestätigung des Vertrags (Reservierungsbestätigung) auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen, wobei eine E-Mail dieser Anforderung entspricht (§ 6 Abs 1 PRG).

Zu beachten ist, dass der Inhalt der nachvertraglichen Informationserteilung den vorvertraglichen Informationspflichten entspricht **und** darüber hinaus weitere Informationen zu enthalten hat, nämlich gem § 6 Abs 2 PRG:

- Sonderwünsche des Reisenden,
- Kontaktdaten des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort,
- einen Hinweis auf Rügeobliegenheit des Reisenden im Falle von Vertragswidrigkeiten (dies bedeutet, dass der Reisende dem Hotelier jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen hat),
- einen Hinweis auf die Beistandsverpflichtung gem § 14 PRG,
- Informationen zum Insolvenzschutz,
- Informationen zum Recht des Reisenden, den Pauschalreisevertrag auf einen Dritten zu übertragen,
- Informationen bei unbegleiteten minderjährigen Reisenden sowie
- Informationen zur Möglichkeit eines alternativen Online-Streitbeilegungsverfahrens gemäß Verordnung (EU) 524/2013.

Übertragung des Pauschalreisevertrags

Der Gast kann den Pauschalreisevertrag ohne Grund auf einen anderen Reisenden übertragen (§ 7 Abs 1 PRG).

Für den Hotelier bedeutet diese Möglichkeit des Gastes aber keine finanzielle Schlechterstellung, da sowohl der ursprüngliche als auch der neue Gast solidarisch für den Reisepreis haften und diese auch die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und Kosten zu tragen haben (§ 7 Abs 2 PRG).

Änderungen des Pauschalreisevertrags vor Beginn der Pauschalreise

Preisänderungen

Einseitige Änderungen des Preises durch den Hotelier nach Abschluss des Pauschalreisevertrages sind beschränkt möglich, nämlich dann, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, wenn der Reisende auch einen Anspruch auf Preissenkung hat und die

Preiserhöhung sachlich gerechtfertigt ist, bedingt durch Erhöhung von Gebühren oder Steuern (§ 8 PRG).

Sonstige unerhebliche Änderungen

Andere einseitige Änderungen des Pauschalreisevertrages durch den Hotelier sind nur möglich, wenn sich der Hotelier dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat, die Änderung unerheblich ist und der Reisende über diese Änderung zB mittels E-Mail in Kenntnis gesetzt wurde (§ 9 Abs 1 PRG). Eine Änderung der im Pauschalreisevertrag angegebenen Abreise- oder Ankunftszeiten gilt dann als erheblich, wenn sie den Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursacht, etwa aufgrund einer Umdisponierung der Beförderung oder Unterbringung (ErwGr 33).

Sonstige erhebliche Änderungen

Sonstige erhebliche Änderungen iSd § 9 Abs 2 PRG betreffen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen gem § 4 Abs 1 Z 1 PRG und die Nichterfüllung der Sonderwünsche des Reisenden gem § 6 Abs 2 Z 1 PRG, weil der Reiseveranstalter hiezu nicht imstande ist (subjektive Unmöglichkeit). Diese erheblichen Änderungen sind nur zulässig, wenn der Hotelier dazu gezwungen ist. Es findet sich keine Erläuterung in den ErwGr, wann ein solcher Zwang oder subjektive Unmöglichkeit vorliegt; jedenfalls ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Beistellung einer Ersatzunterkunft im Falle einer Überbuchung stellt jedenfalls eine wesentliche Änderung iSd § 9 Abs 2 PRG dar. Im Falle einer solchen oder einer anderen wesentlichen Änderung kann der Hotelier den Gast vor der Ankunft gem § 9 Abs 4 PRG zB mittels E-Mail über diesen Umstand informieren und dem Gast anbieten, entweder innerhalb einer vom Hotelier festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Gast innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt, ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten. Sollte die Ersatzunterkunft nicht gleich- oder höherwertig sein, kann auch eine Preisminderung durch den Hotelier gewährt werden (§ 9 Abs 5 PRG).

Rücktritt

Rücktritt durch den Gast

Der Gast kann vor Beginn der Pauschalreise ohne Gründe gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung (Stornogebühr) zurücktreten (§ 10 Abs 1 PRG).

Diese Stornogebühr kann entweder vertraglich festgelegt werden, dies unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis der Aufwendungen des Hoteliers und des zu erwartenden Erwerbs des Hoteliers durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung. Subsidiär kann der Hotelier den Preis der Pauschalreise minus ersparter Aufwendungen sowie minus Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der gebuchten Reiseleistungen (zB Weiterverkauf des gebuchten Hotelzimmers an einen anderen Gast) verrechnen.

Eine weitere Rücktrittsmöglichkeit des Gastes besteht beim Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände am Ort des Hotels oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 10 Abs 2 PRG, ErwGr 31).

Rücktritt durch den Hotelier

Die Rücktrittsmöglichkeiten des Hoteliers sind gem § 10 Abs 3 PRG auf das Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände (gem ErwGr 31 Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel, Naturkatastrophen oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das Reiseziel unmöglich machen), die die Erfüllung des Vertrags hindern, beschränkt sowie bei Gruppenreisen zusätzlich auf die Nichterreicherung der im Vertrag angegebenen Mindestteilnehmerzahl.

Beistandspflicht

Den Hotelier trifft eine umfassende Beistandspflicht für den Gast während seines Aufenthaltes (§14 PRG), welche hauptsächlich in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie in praktischer Hilfe in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und Ersatzreisearrangements besteht (ErwGr 37).

Verbundene Reiseleistung

Fallgruppen

Von einer verbundenen Reiseleistung spricht man (§ 2 Abs 5 Z 1 PRG), wenn die Kombination der Reiseleistungen aus mindestens zwei verschiedenen Kategorien **in zwei separaten Verträgen** mit unterschiedlichen Leistungsträgern als Vertragspartnern (zB Beherbergungsvertrag mit Hotel und Leihvertrag betreffend Skiausrüstung mit Skischule) über Vermittlung des Hoteliers (sog „dynamic bundling“)

- bei einem einzigen Kontakt mit einer Vertriebsstelle des Hotels, zB bei einer Onlinebuchung auf der hoteleigenen Webseite, im Rahmen eines Buchungsvorganges und einer

getrennten Auswahl und getrennten Zahlung der einzelnen Reiseleistungen erfolgt (zB Gast legt Hotelaufenthalt in den Warenkorb, bestätigt „jetzt kostenpflichtig buchen“ und Durchführung des Bezahlvorgangs, danach erhält Gast die Möglichkeit, den Buchungsvorgang zu beenden oder die Buchung sonstiger Reiseleistungen mit anderen Leistungsträgern vorzunehmen, wobei wiederum jeweils getrennte Vertragsabschlüsse und Zahlvorgänge vorliegen müssen) oder

- **bei einer Onlinebuchung** der Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines Drittanbieters (zB Skischule) in gezielter Weise vermittelt wird und der Vertragsabschluss mit diesem Anbieter binnen 24 Stunden nach Abschluss des Beherbergungsvertrages mit dem Hotel erfolgt.

„**In gezielter Weise vermitteln**“ ist ein bewusst gewählter unbestimmter Gesetzesbegriff, der zukünftig durch den EuGH ausgelegt werden soll. Eine solche Vermittlung erfolgt zB durch kommerziellen Link (Entgeltlichkeit der Vermittlung durch Anzahl der Klicks oder abhängig vom generierten Umsatz), wenn der Gast bei der Bestätigung der Hotelbuchung zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungserbringers, wie zB Skischule, eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie das Ausleihen einer Sportausrüstung zu buchen (ErwGr 13), **nicht jedoch** bei verlinkten Websites, die keinen Vertragsabschluss mit dem Gast zum Ziel haben, sowie bei Links, über die der Gast lediglich allgemein über weitere Reiseleistungen informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel auf seiner Website eine Liste aller Betreiber aufführt, die unabhängig von einer Buchung des Hotels eine Beförderung zum Standort des Hotels anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Websites benutzt werden (ErwGr 12).

Die dargestellten Ausnahmen vom PRG sowie das dargestellte Erfordernis der 25-Prozent-Schwelle des Wertes der sonstigen Reiseleistung am Gesamtpreis der Kombination oder die Qualifikation dieser sonstigen Reiseleistung als wesentliches Merkmal der Kombination zB aufgrund von Bewerbung, gilt auch bei Verträgen über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen.

Rechtsfolgen der Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung

Ist der Hotelier nur Vermittler einer verbundenen Reiseleistung, haftet er nur für die ordnungsgemäße Erbringung der eigenen Reiseleistung (Unterbringung) und treffen ihn auch nur eingeschränkte vorvertragliche Informationspflichten (§ 15 Abs 1 PRG).

Die Erfüllung dieser Informationspflichten erfolgt durch Bereitstellung des entsprechenden Standardinformationsblattes gemäß Anhang II (5 Formblätter), sofern die verbundene Reiseleistung in einem dieser Formblätter abgedeckt ist, ansonsten auf andere Weise, wobei die Information klar, verständlich und deutlich zu sein hat.

Bei Nichterfüllung dieser Informationspflichten gelten Bestimmungen für den Pauschalreisevertrag auch hinsichtlich der verbundenen Reiseleistungen, nämlich betreffend die Übertragung des Reisevertrags, den Rücktritt vom Vertrag, die Haftung für die Erbringung sämtlicher vertraglicher Leistungen und die Beistandspflicht (§ 15 Abs 3 PRG).

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen des PRG, insbesondere auch gegen die vorvertraglichen Informations- und nachvertraglichen Bestätigungspflichten, sind mit einer Verwaltungsstrafe bis 1.450 € bedroht (§ 19 PRG) und können im Hinblick auf die Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten als irreführende Geschäftspraktik gem § 2 Abs 4, 5 UWG wettbewerbsrechtliche Folgen haben.

Gewerberecht

Mit 18.7.2017 sind die Nebenrechte der Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in § 111 Abs 4 Z 3 GewO 1994 erweitert worden.

Ein Hotelier ist daher gewerberechtlich, soweit Gäste beherbergt werden, zum Anbieten und der Veranstaltung von Pauschalreisen sowie zum Anbieten und der vertraglichen Zusage von verbundenen Reiseleistungen, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten (sonstiger touristischer Leistungen: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen) befugt.

Gemäß Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie vom 22.6.2017 über die Regierungsvorlage zur entsprechenden Änderung der Gewerbeordnung (BGBl I 2017/94) werden die kombinierbaren Leistungen im Gesetz abschließend aufgezählt. Folgende Beispiele werden für kombinierbare Leistungen zur Unterbringung darin angeführt:

- **Sportausrüstung:** Wintersport-, Tennis-, Squash-, Golf-, Kletter-, Wander-, Nordic-Walking-, Tauch-, Reitausrüstung, Ausrüstung für Kitesurfing, Jetski, Wasserski, Wakeboards, Segways, Inlineskates & Skateboards, Fahrräder, E-Bikes, Kanus, Tretboote, Schlauchboote, Surfbretter, Stand-up Paddle-boards, Bocciakugeln, Pfeil & Bogen

- **Eintrittskarten für Freizeiteinrichtungen:** Greenfees für Golfplätze
- **Sportführungen:** Tanzkurse
- **Veranstaltung von Tagesausflügen:** Rechtslage bleibt wie bisher, lediglich Organisation entsprechender Fahrten, keine Durchführung mit dem eigenen Kraftfahrzeug.

Aufgrund dieser Erweiterung der Nebenrechte wurde in § 126 Abs 1 GewO 1994 klargestellt, dass die Ausübung der in § 111 Abs 4 Z 3 GewO 1994 genannten Nebenrechte nicht einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Reisebüros bedarf (§ 94 Z 56 GewO 1994).

Insolvenzabsicherung

Gem § 127 Abs 1 Z 1, 2 GewO 1994 kann der Bundesminister für Digitales und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Bestimmungen festlegen über die Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden, sowie über die Sicherheit für die Erstattung aller Zahlungen, die Vermittler verbundener Reiseleistungen von Reisenden erhalten, soweit eine Reiseleistung, die Teil von verbundenen Reiseleistungen ist, infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht wird.

Dies ist in Form der Pauschalreiseverordnung (PRV), welche die Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sowie die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe ersetzt, erfolgt.

Gem § 127 Abs 2 GewO 1994 haben Hoteliers, sofern sie Veranstalter von Pauschalreisen oder Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des PRG sind, im vorgenannten Umfang des § 127 Abs 1 Z 1, Z 2 GewO 1994 Sicherheit zu leisten.

Hoteliers dürfen daher erst mit der Ausübung der Tätigkeit als Veranstalter von Pauschalreisen oder Vermittler verbundener Reiseleistungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Reiseleistungsausübungsberechtigung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) beginnen. Das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis ist gem § 365 Abs 1 GewO 1994 Teil des Gewerbeinformationssystems Austria-GISA und wird automationsunterstützt geführt.

Gem § 127 Abs 3 GewO 1994 setzen Anzeigen zur Eintragung der Reiseleistungsausübungsberechtigung eine bestehende Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe iSd § 94 Z 26 iVm § 111 GewO 1994 oder für das Gewerbe der Reisebüros iSd § 94 Z 56 iVm § 126 GewO 1994 voraus.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf ist die „Reiseleistungsausübungsberechtigung“ kein eigenständiges Gewerbe, sondern ist das Erfordernis des Begründens einer „Reiseleistungsausübungsberechtigung“ für die unter diesen Begriff erfassten absicherungspflichtigen Tätigkeiten eine besondere Form einer Ausübungsvorschrift im Rahmen bestehender gewerblicher Befugnisse. Eine solche Reiseleistungsausübungsberechtigung kann daher nicht abgesondert von Gewerbeberechtigungen, die das Veranstellen von Pauschalreisen und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Ausübungsumfang enthalten, begründet werden. Demgemäß endet die Reiseleistungsausübungsberechtigung auch zum Zeitpunkt der Beendigung der dieser zugrunde liegenden Gewerbeberechtigung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung der Reiseleistungsausübungsberechtigung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis hat eine Eintragung in dieses Verzeichnis binnen 4 Wochen ab Einlangen der Erstmeldung zu erfolgen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist dies binnen 4 Wochen ab Einlangen der Erstmeldung bescheidmäßig festzustellen (§ 8 Abs. 1 PRV).

Beachte:

Im Falle der Annahme von Zahlungen durch den Reisenden für Reiseleistungen erst nach Beendigung der Reise und auch keine Rückbeförderung Bestandteil einer Pauschalreise oder einer vermittelten verbundenen Reiseleistung ist keine Sicherheit zu leisten und auch keine Reiseleistungsausübungsberechtigung zu begründen.

Pauschalreiseverordnung (PRV)

Reiseveranstalter im Sinne dieser Verordnung ist ein Gewerbetreibender, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet oder ein Gewerbetreibender der bei einer Click-through-Buchung (§ 2 Abs. 9 PRV).

Reisevermittler ist ein vom Reiseveranstalter verschiedener Gewerbetreibender, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreise anbietet (§ 2 Abs. 10 PRV).

Abwickler ist eine ganztägig erreichbare Stelle im Inland, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich die Gäste zu wenden haben und die im Auftrag des Versicherers oder des Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Gäste im Insolvenzfall des Reiseleistungsausübungsberechtigten (Hotelier) übernimmt (§ 2 Abs. 14 PRV).

Die Abdeckung des Insolvenzrisikos des Reiseleistungsausübungsberechtigten (Hotelier) kann entweder durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer, durch Beibringung einer Bankgarantie eines zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Kreditinstitutes oder durch eine Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen (§ 3 Abs. 3 PRV).

Der Hotelier als Reiseleistungsausübungsberechtigter kann zwischen zwei verschiedenen Absicherungsvarianten wählen, nämlich

- einer beschränkten Absicherung, die erweiterte Meldepflichten (Erst- und Folgemeldungen) betreffend Umsatz aus der Reiseleistungsausübungstätigkeit und Informationen über die Zahlungsmodalitäten betreffend erfolgte Anzahlungen durch den Gast samt schriftlicher Bestätigung durch einen Steuerberater nach Wahl des Hoteliers in einem ein- oder zweijährigen Meldezyklus (§ 4 iVm § 7 Abs. 1, 2 PRV) oder
- einer unbeschränkten Absicherung, bei welcher nur eine Erstmeldung betreffend Bestehen einer betragsmäßig unbeschränkten Risikoabdeckung und Informationen über den Abwickler iSd § 2 Abs. 14 PRV erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 iVm Abs. 3 PRV).